

# STATUTEN

Verein Hilfe zur Selbsthilfe Bangladesh

## Art. 1

### Name und Sitz:

Unter dem Namen „Verein Hilfe zur Selbsthilfe Bangladesh“ besteht ein Verein im Sinne der Art.246ff.PGR mit Sitz in Mauren.

## Art. 2

### Zweck und Dauer:

Der Zweck des Vereins liegt in der gemeinnützigen Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen in Bangladesh und insbesondere der Euro Bangla Foundation (EBF) – Bangladesh. Zu diesem Zweck sammelt der Verein Sach- sowie monetäre Mittel.

Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

## Art. 3

### Mittel :

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

## Art. 4

### Mitgliedschaft :

Aktivmitglieder können nur volljährige, natürliche Personen werden. Als solche fallen insbesondere Personen in Betracht, welche den Verein (z.B. als Begleiter oder Betreuer) aktiv unterstützen.

Passivmitglieder können natürliche Personen sowie Personengesellschaften und juristische Personen jeglicher Art. werden. Diesen kommt ein Stimmrecht zu.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Über Antrag des Vereinsvorstandes kann die Vereinsversammlung auch Ehrenmitglieder ernennen, deren Rechte und Pflichten im Ernennungsbeschluss festzulegen sind

## Art. 5

### Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses :

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenigen juristischer Personen oder Personengesellschaften mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann auch von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört oder andere wichtige Gründe vorliegen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.

## Art. 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vereinsvorstand
- c) Die Kontrollstelle

## Art. 7

Die Vereinsversammlung :

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und ist vom Vereinsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Über Verlangen von 3 Mitgliedern muss der Vereinsvorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Die Mitglieder haben den Antrag unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung hat mindestens drei Wochen im voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich an der nächsten Vereinsversammlung behandelt.

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu :

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Wahl des Vorstandes.
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle sowie Abnahme des Budgets.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Art. 10 festgelegten Rahmens.
- Entlastung der Organe.
- Einsetzung von Kommissionen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein.

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied verfügt in der Vereinsversammlung über eine Stimme. Passivmitglieder verfügen in der Vereinsversammlung über kein Stimmrecht. Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sowie Gesetz oder Statuten nichts Anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## Art. 8

### Vereinsvorstand :

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei oder Mehrere Mitgliedern, die auf drei Jahre bzw. im Falle einer Ergänzungswahl auf den Rest der laufenden Periode gewählt werden. Widerwahl ist zulässig.

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die diesbezügliche Vertretung des Vereins an einzelne Mitglieder des Vereinsvorstandes oder an Dritte zu übertragen. Er kann deren Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement festsetzen.

Der Vereinsvorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vereinsvorstand trifft sich zu Sitzungen, sowie dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden vom Vereinspräsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident das Recht, den Stichentscheid zu geben. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Beschluss können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

## Art. 9

### Die Kontrollstelle :

Mit der Kontrollstelle wird eine in Liechtenstein konzessionierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betraut. Die Kontrollstelle wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle erstattet der Vereinsversammlung den Kontrollstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichprobe in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

## Art. 10

### Mitgliederbeitrag und Haftung :

Die Jahresbeiträge für Aktiv und Passivmitglieder werden jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge von Aktiv und Passivmitgliedern können in unterschiedlicher Höhe ausgestaltet werden. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.00

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

## Art. 11

### Vereinsjahr :

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## Art. 12

### Auflösung des Vereins :

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Der Liquidationserlös ist für eine Institution zu verwenden, welche ebenfalls die Förderung von benachteiligten Personen zum Zwecke hat.

## Art. 13

### Bekanntmachungen :

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in Schriftform oder durch Publikation in den Liechtensteinischen Landeszeitungen.

## Art. 14

Gesetzesverweis :

Sofern diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Art.246ff.PGR.

## Art.15

Inkrafttreten der Statuten :

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 06. Dezember 2010 angenommen und sofort in kraft gesetzt worden.

Mauren, 06. Dezember 2010

Die Gründer :

Miah Nurul Islam - Präsident

Mathias Ospelt - Vizepräsident

Imelda Sele - Kassier

Sacha Schlagel - Aktuar

Miah – Risch Hedwig Maria - Mitglieder

Rosmarie Beck Vogt - Mitglieder